

Zuchthaus

Luckau N.L.

Jahrgang

vom

bis

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5250

1 Js 13/65 (RSHA)



Günther Nickel
Berlin 36

1591

(504(1 P K Ls 28.41 (148.41)

Haft!

Strafsache

gegen den berufslosen Juden Josef Fischer, geboren am 18. Juni 1914 in Düsseldorf, zuletzt wohnhaft in Köln, Mariengartenstrasse 38, zu diesem Zeit in anderer Sache in Untersuchungshaft im der Haftanstalt Lingen/Ems, wegen Rassenschande.

Die 4. Strafkammer des Landgerichts in Berlin hat in der Sitzung vom 13. Dezember 1941 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fortgesetzter Rassenschande in zwei Fällen unter Einbeziehung der in der Sache (503) Kup K Ls 142.40 (299.40) durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 3. April 1941 erkannten Zuchthausstrafe zu insgesamt 4 - vier-Jahren Zuchthaus unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 - fünf-Jahren verurteilt.

Im übrigen bleiben die Nebenentscheidungen des Urteils vom 23. April 1941 bestehen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt.

Das Urteil ist vollstreckbar. Die Revision des Angeklagten ist durch Beschuß des Reichsgerichts vom 2. Juli 1942 eingegangen beim Oberrechtsanwalt am 2. Juli 1942 um 13 Uhr 30 Minuten verworfen.
Berlin den 25. Juli 1942



Justizdirektor

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Hierausabschriften vorzul. zu
Aufschl. gem. Vorschr. v. 11.6.40.
Vorlesung ist vorzusehen.

Bl. 4. 42.

1) Finanzamt Köln Kup K.L. 142.40 up.
2) 10.8.

Abt. 3r. 7.

zu rhab.

**Strafgefangenenlager
Börgermoor (Ems)**

Gsgb. Nr: 192/42 /
(bei allen Schreiben anzugeben)

An
den Herrn Generalstaatsanwalt
in Berlin

Zum Aufnahmeversuchen vom 25.3. 1942, Geschäftszeichen: Kup.Kts 142/40

Der - Strafgef. Josef Fischer ist am - heute 19 ... zur
weiteren Strafverbüssung - von - in - das Zuchthaus Luckau
- verlegt - verbracht ausgetauscht hierher
zurückgeführt worden -. (Nr. 115 Abf. 4, 145 Abf. 3 DollzO).

*Y.A.
Fischer*
Name: *Fischer*
Hilfsaufseher
Verwaltungs - Inspektor - Sekretär

764

**Zuchthaus
Enden N. L.**

Eingeliefert — Gestellt
am 18. 8. 1942, M³⁰ Uhr
von: Layout Börgemont

Vorstrafen usw.:
 Zuchthaus,
 Gefängnis,
 Haft,
 Geldstrafe,
 Sicherungsverwahrung,
 Arbeitshaus,
 Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 Unterbringung in Erzieherheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme erfuchende Behörde
Geschäftszeichen

Strafentscheidung usw.

Straftat
Latverbacht

a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höhe dauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung oder sonstigen Freiheitsentziehung
b) Anzurechnende Untersuchungshaft

Strafs- oder Verwahrungszeit
Beginn Tag und Tageszeit Ende Tag und Tageszeit

als

Aufnahmemitteilung
für P. K. L. 28/42
an
Zentralgefängnis
Kriminalpolizei - Leit - Stelle

G. A. Plz	13.	Zwischen 4 Jahr 2 m				
1 P. K. L.	12.	- 6 Mon				
28/42	48.	Raffgängerei - 5 Jahr 6 Mon.				
14. 8. 42		M. W. C. H.				
Zwischen 10 Mon zu vollstrecken der Rest auf Freiheit			15. 8. 42	15. 6. 42		
			8 Uhr	8 Uhr		
			50 Min.	50 Min.		

Verwaltung - Inspektor - Sekretär

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

Zuchthaus

Esgb. Nr.: 287/42
(bei allen Schreiben anzugeben)

An
Die Haftanstaltspflege b. Landgrafs
in Berlin S. W. 40

Zum Aufnahmeversuchen vom 14. 8. 1942, Geschäftszahlen: 1 P K Ls - 28/44

Der - Die - Josef Fischer
ist am 14. August 1942 - zur
auf H. O. Dr. Schenck Reichsminister d. Justiz den - in das Amm. Sonderhaftung -
Lazarett Rüschwitz bei Kattowitz - verlegt - verbracht - ausgeantwortet - hierher
zurückgeführt worden - (Nrn. 115 Abf. 4, 145 Abf. 3 VollzO.).

J.
Bei Brigandus
B. M. 12. 42.

Endau N. L. den 14. Dezember 1942
Fernruf: 264 Hausanschluß:



J. A.
Name: Müller
Dienstungs - inspektor - sekretär
Übergerichtsvollzieher

55

L-158.42
mit Aktenk.

S t r a f s a c h e

gegen den früheren Kaufmann, jetzt berufslosen Wilhelm Israel Simon, ohne Wohnung,

geboren am 31.Juli 1911 in Erfurt,

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Berlin, Lehrterstrasse

wegen Verbrechens gegen §§ 2 und 5 des Gesetzes zum Schutze des Deutschen Volkes und der deutschen Ehre.

Das Sondergericht I bei dem Landgericht Berlin hat am 5. August 1942 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Rassenschande zu 2 - zwei - Jahren und 6 - sechs - Monaten Zuchthaus und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt.
Das Urteil ist vollstreckbar.

Berlin, den 12. August 1942.



Rosch Justizinspektor,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

ord. Vorsit. einer Gruppe Karte.

Zfzffl. gru. Karte. v. 11.6.40.

L-158.42

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht

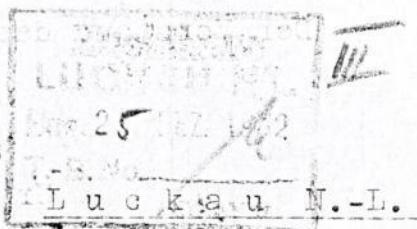
3 P K I s 26.42

Bei Rückschreiben wird um Angabe der
vorstehenden Geschäftsnr. ersucht

An

Berlin NW 40, den 19. Dezember 1942
Turmstraße 91
Fernruf: 35 67 01

das Zuchthaus



In der Strafsache gegen S i l m o n wird an Rücksendung des Strafvollstreckungsersuchens vom 22. August 1942 betr. den früheren Kaufmann Wilhelm Israel Simon, geboren am 31. Juli 1911 in Erfurt, mit Rücksicht auf die in Kup.K.I s .45.42 ergangene Gesamtstrafe, erinnert.

Auf Anordnung
Borlmann
Justizangestellte

Der Vorstand des Zuchthauses.



Luckau N.L., den 29. Dezember 1942.

Urschriftlich zurückgesandt.

Das Vollstreckungsersuchen vom 22. 8. 1942 ist beigelegt.

Wilhelm Israel Simon wurde nach Unterbrechung der
Strafhaft am 14. 12. 1942 in das Konzentrationslager
A u s c h w i t z bei Kattowitz übergeführt.

I. A.

H. Arens
Verwaltungsbefehlshaber

1) Brief d.T. 43. öffnen
2) zu Kreisagenden.

V. 4. I. 43.

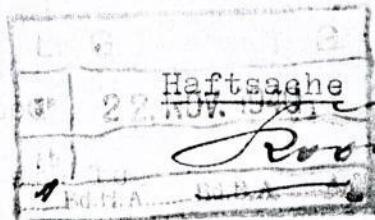
G.

Rechtskräftig.

✓ Muster, 23.11.40

(Sond. I) 4 P Kls 207.40 (501.40)

Urteil am 13.11.1940.



rechtskräftig ist diese Urteilsurkunde nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 des Gesetzes über das Strafgerichtsverfahren vom 10. August 1937.

Im Namen des Deutschen Volkes!

Justizrat

Strafsache gegen den Postfacharbeiter Herbert Hermann

Erich Gebel, geboren am 28. Juli 1881 in Neustadt,

Westpreußen, zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin-Tegel,

Berliner Straße 90, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft im Gefängnis Berlin-Plötzensee,

wegen Verbrechens gegen die Verordnung
gegen Volksschädlinge.

Das Sondergericht I bei dem Landgericht Berlin hat in der

Sitzung vom 11. November 1940, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Boeckmann
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Rebeschke, als stellvertretender

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Köhler

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Partkeimngstaft als

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach § 4 der

Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939

in Verbindung mit schwerer Urkundenbeschädigung im Amt,

Amtsunterschlagung und Verletzung des Postgeheimnisses

zu einer Zuchthausstrafe von 15-fünfzehn Jahren verurteilt.

DEUTSCH
RECHT

(1.102) OP.VOS AMI S.A (I.102)
Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte
auf die Dauer von 10-zehn Jahren aberkannt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten
zu. Der Antrag wird dem Angeklagten zur Last.

G r ü n d e .

Der bisher nicht bestraftes Angeklagte wurde als unehelicher Sohn des Gutsverwalters und Rittmeisters der Reserve Eugen Gebel und dessen Kusine Wanda Gebel in Neustadt/Westpreußen geboren. Auf Veranlassung seines leiblichen Vaters blieb der Angeklagte als Pflegekind von seiner Geburt bis zu seinem 18. Lebensjahr bei einer Hebamme Bachstein, die bei seiner Geburt zugegen war.

Seine Mutter will der Angeklagte nur einmal gesehen haben.

Vom 6. bis zum 14. Lebensjahr besuchte Gebel die Volksschule in seinem Geburtsort Neustadt/Westpreußen bis zur 1. Klasse. Hier erlernte er auch nach seiner Schulentlassung in einer 3jährigen Lehrzeit das Friseurhandwerk und blieb nach deren Beendigung noch etwa 1½ Jahr lang als Gehilfe bei seinem Lehrmeister. Nachdem er anschließend noch ungefähr zwei Jahre in Danzig-Langfuhr als Friseurgehilf gearbeitet hatte, wurde er im Oktober 1901 zum Heeresdienst einberufen. Er diente im 2. Leibhusarenregiment zu Danzig und wurde am 20. Juni 1903 aus nicht mehr feststellbaren Gründen vorzeitig entlassen.

Nachdem er weiterhin bis zum April 1905 in Marienburg als Friseurgehilf tätig gewesen war, machte er sich am 1. Mai 1905 in Neustadt/Westpr. selbstständig. Im Jahre 1908 nahm er an einer Reservistenübung der Feldartillerie teil. Sein Friseurgeschäft in Neustadt hatte er bis zu

39¹⁰

zum Einziehung zum Kriegsdienst am 2. August 1914 inne.
Den Weltkrieg machte Gebler an der Ost- und Westfront
bei dem Fußartillerieregiment Nr. 17 mit; er wurde am
18. Dezember 1918 als Unteroffizier aus dem Wehrdienst
entlassen. Im Jahre 1916 erhielt er an der Westfront
das EK II. Nach dem Weltkrieg nahm der Angeklagte bis
zum Jahre 1925 sein früheres Handwerk in Neustadt wieder
auf. Als der russisch-polnische Krieg im Jahre 1922
ausbrach, wollten die Polen den Angeklagten zum Kriegs-
dienst zwingen. Er lehnte das Andinnen mutig ab und
optierte für Deutschland. Auf Grund dieser Option wurde
er mit seiner Familie – er hatte 1905 zum erstenmale
geheiratet und zwei Kinder im Alter von 19 und 17 Jahren –
am 25. Juli 1925 von den polnischen Behörden aus Polen
ausgewiesen. Der Angeklagte hatte für Deutschland optiert,
obwohl er in Neustadt ein gutgehendes Geschäft besaß
und genau wußte, daß er in Deutschland jedenfalls kein
eigenes Geschäft würde eröffnen können. Er mußte dann
mit seiner Familie von Juli 1925 bis Februar 1926 in
einem Flüchtlingslagerzubringen. Dann kam er nach Berlin.
Hier war er acht Jahre lang ununterbrochen arbeits- und
erwerbslos und bezog während dieser Zeit Erwerbslosen-
unterstützung. Vom Jahre 1933 bis zu seiner Einstellung
bei der deutschen Reichspost fand er als Gelegenheits-
arbeiter und Friseuraushelfer Beschäftigung. Nachdem die
~~seine~~ Frau des Angeklagten im September 1929 gestorben war,
heiratete der Angeklagte im November 1930 zum zweitenmal.
Aus dieser Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Der Ange-
klagte bewohnt in Berlin-Tegel eine Kochstube, für die

seit jetzt der keine Miete zu zahlen hat, da seine Frau die Hausarbeit und Reinigung besorgt. Der Angeklagte stellte sich bald nach der Machtübernahme der NSV zur Verfügung und ist jetzt ebenfalls bereits sechs Jahre lang in diesem Verbande als Blockleiter tätig. Er erhielt als Postfacharbeiter eine abwechselnde Tätigkeit. Am 21. April 1938 wurde der Angeklagte durch Vertrag von einer Flurnachbarin beim Postzeitungsamt in OEGI erstmals Berlin-W 9, Dessauer Straße / als Postfacharbeiter eingestellt und am selben Tag durch Handschlag auf den Punkt des Führer verpflichtet. Im Herbst 1938 wurde er zum Postamt etwa 100 m entfernt Berlin-Tegel, kurze Zeit darauf zum Postamt Siemensstadt, ebenfalls dann im Dezember 1938 zum Paketpostamt und endlich am 1. April 1939 zum Postamt Berlin-Waidmannslust versetzt. Dort wurde er nach vorübergehender Beschäftigung im Paketpostamt Innendienst vom Mai 1939 ab als Briefzusteller bis zu seiner Festnahme beschäftigt. Er verdiente hier wöchentlich durchschnittlich 34 RM netto und hatte davon nur ausreichen um sich und seine Frau zu unterhalten, da die Kinder versorgt sind. Außerdem hatte er freie Wohnung. Er befand sich also in erträglicher Wirtschaftslage.

Erst- und zwecklos verbot Dem Angeklagten sind während seiner Dienstzeit wiederholt persönlich und bei Betriebsappellen die Einhaltung der Warnverfügungen des Reichspostministers bekanntgegeben worden, in denen darauf hingewiesen wird, daß das Gesetz für die Beraubung hohe Zuchthausstrafen und die Todesstrafe droht. Vorsicht ergeht als Nachdruck, daß diese Strafen aus OEGI kommen mit Auslieferung an strafrechtliche Behörden. Die Angeklagten waren darüber nicht weiß und sind nun jedoch sicher festgestellt, daß sie

12
40

Anfang März 1940 faßte der Angeklagte den Entschluß, wöchentlich regelmäßig etwa 3 Feldpostpäckchen an sich zu nehmen, ihres Inhaltes zu berauben und die Umhüllungen beiseitezuschaffen. Sein Vorsatz ging weiter dahin, sich etwa die gleiche Anzahl Briefe zuzueignen. Er hoffte, in diesen Briefen Geld zu finden. Mit den Mitteln, die er auf diese Weise zu erwerben gedachte, wollte der Angeklagte seiner Wettleidenschaft in verstärktem Maße frönen und die ~~Rohren~~ eines häufigen Verkehrs mit Straßendirnen bestreiten. Seinen Patentenschluß führte er auch alsbald aus. Er eignete sich demgemäß in der Zeit von Anfang März 1940 bis zu seiner Festnahme am 10. Oktober 1940 wöchentlich wenigstens 3 Feldpostpäckchen und 3 Briefe an, die er für Geldbriefe hielt. Er tat dies regelmäßig jeweils morgens vor seinem Bestellgang. Unterbrochen wurde dieses Treiben nur in der Zeit vom 18. März bis 25. Mai 1940 und vom 15. ~~Juni~~ bis 20. Juni 1940. Der Angeklagte war nämlich in der Zeit vom 18.3. bis 25.5.1940 wegen eines Magen- und Darmleidens beurlaubt und hatte vom 15. bis 20. 6. 1940 seinen Sommerurlaub. In den verbleibenden 20 Wochen nahm der Angeklagte insgesamt wenigstens 60 Feldpostpäckchen und 60 Briefe an sich. Um den Verdacht nach Möglichkeit von sich abzulenken, vergriff er sich meist an den Feldpostpäckchen und Briefen, die anderen Zustellern zugeteilt waren. Ihm war bekannt, daß eine Nachprüfung der Unterschlagung von Feldpostpäckchen wegen des oft weiten und umständlichen Weges,

den diese Päckchen zu gehen pflegen, praktisch nicht durchführbar ist. Er wußte auch, daß gerade Feldpost-päckchen begehrte Waren enthalten, deren Absatz in Kriegs-zeiten wegen der Warenknappheit besonders erleichtert ist.

Den von ihm unterschlagenen Briefen will er zusammen nur 6 - 7 RM entnommen haben. Aus den Feldpostpäckchen raubte er Damenstrümpfe, Seidenwäsche, Seife sowie Lebens-mittel verschiedener Art wie Kaffee, Kakao, Schokolade, Ölsardinen und Butter. Einen Teil seiner Beute veräußerte der Angeklagte in Lokalen des Berliner Norden. Von dem Erlöse bestritt er die Kosten, die ihm seine Wettleiden-schaft verursachte. Er will wöchentlich etwa zweimal kleinere Summen von 1 - 2 RM verwettet haben. Auch bezahlt er mit der Angeklagten von dem aus dem Verkauf der unterschlagene Sachen erzielten Erlös einen Teil der zahlreichen Dirnen, dessen mit denen er Umgang hatte. Einigen Straßenmädchen gab er statt des Bargeldes als Lohn Strümpfe oder Seiden-wäsche, die er aus Feldpostpäckchen geraubt hatte.

Im August 1940 ging er ein Liebesverhältnis mit der Zeugin Blumenthal ein, der er die Ehe versprach, obgleich er von seiner Ehefrau nicht einmal getrennt lebte.

Dieser Zeugin schenkte der Angeklagte aus dem Inhalt unterschlagener Feldpostpäckchen 3 verschiedenfarbige Damenschürzen, einen rosafarbigen Unterrock, eine blaue Trikotbluse, 2 verschiedene farbige Halstücher, 3 Paar ver-schiedenfarbige Damenstrümpfe, 2 Stückchen Seife aus-ländischer Herkunft, eine Schachtel Ölsardinen, 1 Päckchen Kakao im Gewicht von etwa 1/2 Pfund sowie 1/4 Pfund Butter und etwa 1/8 Pfund Kaffeebohnen.

14
41

Die mit der Anschrift des Empfängers und mit dem Poststempel versehenen Umhüllungen der beraubten Feld-

postpäckchen sowie die unterschlagenen gleichfalls adressierten und gestempelten Briefe zerriß und verbrannte der Angeklagte.

Die Postverwaltung hatte gegen den Angeklagten

bereits seit längerer Zeit einen erheblichen Verdacht, jedoch nur weil es sich hinsichtlich noch jmd ohne den Angeklagten jedoch zunächst überführen zu

könnten. Dann beschloß sie aber, den Angeklagten dadurch auf die Probe zu stellen, daß sie in das Fach des Ange-

klagten ein ihm nicht zugeteiltes Feldpostpäckchen legen ließ. Der Angeklagte nahm das Päckchen auch sofort an sich und versteckte es im Abort des Postamtes hinter einem Eimer. Dort wurde das Päckchen dann gefunden.

Bei einer körperlichen Durchsuchung fand man in den Taschen des Angeklagten noch Reste zerstörter Paket-

umhüllungen und Briefe.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem glaubhaften

Geständnis des Angeklagten und auf den eidlichen Aussagen der Zeugen Kupisch ~~de~~, Zellmer und Blumenthal.

Der Angeklagte will sich nicht mehr daran erinnern können, wieviel Briefe er an sich genommen und vernichtet hat. Er ist aber auch insoweit durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen Kupischke einwandfrei überführt.

Dieser Zeuge hat versichert, daß der Angeklagte aus freien Stücken, ohne gedrängt worden zu sein, schließlich eingeräumt habe, insgesamt etwa 60 Briefe beiseitegeschafft

zu haben. Der Angeklagte behauptet, er sei im Weltkrieg am 20. September 1944 bei einem Angriff auf einen Fliegerhorst von einer Granateinschlag zur Seite geschleudert worden seien und ihn getroffen hätten. Er habe mehrere Stunden bewußtlos gelegen und empfinde seit

dieser Zeit häufig starke Kopfschmerzen; auch sei er während der Kopfschmerzen ganz benommen. Das Gericht hat dem Angeklagten diese Behauptung nicht geglaubt; denn abgesehen davon, daß der Militärarzt des Angeklagten eine Eintragung über diese angebliche Verletzung nicht aufweist, hat der Angeklagte auch anderen Personen, insbesondere aber den mit der Ermittlung betrauten Beamten der Reichspost und der Kriminalpolizei/von einer solchen Verletzung erzählt. Der Angeklagte hat auch auf das Gericht keineswegs den Eindruck eines geistig erheblich minderwertigen Menschen gemacht.

Er hat vielmehr nach der Überzeugung des Gerichts zur Zeit der Tat gewußt, was er tat und unterließ, wenn auch nicht zu erkennen war, daß der Angeklagte nur mit schwachen Verstandeskräften begabt ist.

Der Angeklagte hat sich durch die geschilderten Taten eines Verbrechens nach § 4 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 in Verbindung mit dem fortgesetzten Verbrechen der schweren Urkundenbeschädigung im Amt (§ 348 Absatz 2, 349 StGB) in Tatschäftszeit einheit mit fortgesetzter Amtsunterschlagung (§ 350 StGB) und Verletzung des Postgeheimnisses (§ 354 StGB) schuldig gemacht. Das Verbrechen der schweren Urkundenbe-

42/16

Verletzung der Urkundenbeschädigung im Amt hat der Angeklagte begangen, weil er dies wohl in der Absicht, sich in Gestalt des Inhaltes der Päckchen und Briefe Vermögensvorteile zu verschaffen, als Beamter Urkunden, nämlich die mit Anschrift und Poststempel versehenen Feldpostpäckchen und Briefe, die ihm amtlich teils anvertraut teils zugänglich waren, vorsätzlich und teils vernichtet teils beschädigt hat. Die Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 StGB hat der Angeklagte besessen, da er, wie ihm durch Belehrung genau bekannt war, als Briefzusteller auch obrigkeitliche Befugnisse wahrzunehmen und daher insoweit auch öffentlich-rechtliche Funktionen auszuüben hatte. Der Angeklagte hat gegen die Bestimmungen der §§ 348 Absatz 2, 349 StGB zwar in wenigstens 120 Fällen verstoßen; diese Einzelhandlungen sind jedoch als eine fortgesetzte Tat zu werten, da der Angeklagte von vornherein aus einem Gesamtentschluß heraus gehandelt und weil er die Einzeltaten stets auf gleiche Art und Weise verübt hat. Täteinheitlich mit diesem Verbrechen, der schweren Urkundenbeschädigung im Amt hat der Angeklagte auch eine fortgesetzte Artsunterschlagung (§ 350 StGB) begangen; denn es bedarf keiner näheren Darlegung, daß der Angeklagte durch die Aneignung der Päckchen und Briefe auch fortgesetzt Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, unterschlagen hat. Schließlich stellt sich die Tat des Angeklagten auch als eine fortgesetzte Verletzung des Postgeheimnisses (§ 354 StGB) dar, da der Angeklagte als Postbeamter die der Post anvertrauten Briefe und Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet

die ihm unterwarf und unterdrückt hat. Die damit näher gekennzeichneten
handelt sich um Straftaten im Amt, hat der Angeklagte vorsätzlich unter-
schiedlich ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außer-
gewöhnlichen Verhältnisse begangen (§ 4 der Verordnung
Kriegszeit gegen Volksschädlinge); denn die Unterschlagung von Feld-
postpäckchen ist, wie der Angeklagte genau gewußt hat,
dadurch sehr erleichtert, daß eine Nachprüfung des
Weges, den diese Päckchen gegangen sind, und eine Fest-
stellung desjenigen, der die Unterschlagung begangen hat,
praktisch fast undurchführbar ist. Diese Unmöglichkeit
einer Nachprüfung ist auf die kriegsbedingte Organisation
des Feldpostwesens zurückzuführen. Das hat
der Angeklagte genau gewußt und vorsätzlich ausgenutzt.
Um keiner näheren Darlegung bedarf die Feststellung, daß
die Tat des Angeklagten sich als besonders verwerflich
darstellt, da die Unterschlagung von Feldpostpäckchen
die Verbindung zwischen Front und Heimat unterbricht
und so den Kampfeswillen der Truppe, der für den Sieg
von entscheidender Bedeutung ist, zu schwächen geeignet
ist. Wegen dieser besonderen Verwerflichkeit der Tat
erfordert das gesunde Volksempfinden eine Überschreitung
des für die Tat des Angeklagten im Strafgesetzbuch ge-
zogenen regelmäßigen Strafrahmens. Der Angeklagte ist
ferner nach seiner Gesamtpersönlichkeit, wie sie sich nach
seinem Vorleben und der hier zu Aburteilung gekommenen
Straftat darstellt, als ein Volksschädling anzusehen.
Für seine Tat ist der Angeklagte strafrechtlich
voll verantwortlich zu machen. Seine Einsichtsfähigkeit

~~nur seine Fähigkeit, rechtmäßig zu urteilen, zu verhindern~~,
durch das ~~zur Zeit der Tat~~ (§ 51 StGB) ~~wurde~~ keineswegs auch nur
erheblich vermindert. Zur Einsicht des Unerlaubten
im einzelnen genügen auch die verhältnismäßig schwachen
Verstandeskkräfte, über die der Angeklagte verfügt.
Bei der Strafzumessung war strafsschärfend zu
berücksichtigen, daß der Angeklagte sich durch die
erst ~~etwa~~ große Zahl der Einzeltaten als ein besonders hart-
näckiger Volksschädling gezeigt und daß er die Tat
begangen hat, ohne sich in einer Notlage befunden zu
haben. Gegen den Angeklagten spricht nicht zuletzt
auch die Verwerflichkeit der Motive, aus denen heraus
er den Tatentschluß gefaßt hat. Er hat sich nicht
gescheut, Feldpostpäckchen zu berauben, um seiner
Wettleidenschaft frönen und den Umgang mit Straßen-
dirnen bezahlen zu können. Demgegenüber sprechen aber auch
zahlreiche Umstände zugunsten des an der Schwelle des
Greisenalters stehenden Angeklagten. Ihm mußte einmal
zugute gehalten werden, daß er trotz der oft großen
Versuchung 60 Jahre lang sich straffrei geführt hat,
und nur über geringe Verstandeskräfte verfügt. Besonders
spricht aber für den Angeklagten die Tatsache, daß er
den ganzen Weltkrieg als Frontkämpfer in vorderster
Linie mitgemacht und für Tapferkeit vor dem Feinde
bereits im Jahre 1916 mit dem EK II ausgezeichnet worden
ist. Der Zeitpunkt, in dem diese Auszeichnung dem
Angeklagten verliehen wurde, beweist, die soldatische
Tüchtigkeit des Angeklagten; denn im Jahre 1916 wurde
auch das Eiserne Kreuz II. Klasse nur in Fällen beson-
derer Tapferkeit verliehen. Die Beförderung zum Unter-

Offizier zeigt, daß der Angeklagte auch sonst Gutes
Leistung im Kriege geleistet hat. Nach dem Weltkrieg hat er durch
seinen manhaftes Bekenntnis zum Deutschtum sein gutgehendes
ehrenamtliches Geschäft aufs Spiel gesetzt und sich und seine Familie
in eine größte Not gebracht. Nachdem er zunächst fast neun
Monate mit seiner Familie in einem Flüchtlingslager
zurück zu bringen müssen, ist er dann einer acht Jahre
währenden Erwerbslosigkeit entgegen gegangen, die er nicht
hätte ~~weiter~~ durchzumachen brauchen, wenn er sich zum
Polentum bekannt hätte. Nicht zuletzt spricht für den
Angeklagten auch seine 6jährige Tätigkeit als ehren-
amtlicher Blockleiter der NSV. Er hat einen Teil seiner
freien Zeit im Dienste dieser Organisation geopfert und
den Versuchungen, die hier an ihn herantreten sind,
widerstanden, obwohl oft nachhafte Summen durch seine
Hände gegangen sind. Bei Abwägung aller dieser Gesichts-
punkte konnte die Tat des Angeklagten nicht als todes-
würdig angesehen werden. Vielmehr war eine Zuchthausstrafe
von 15 Jahren als angebrachte Sühne zu betrachten. Eine
Anrechnung der Untersuchungshaft (§ 160 StGB) war mit
Rücksicht auf die Schwere der Tat abzulehnen. Da der
Angeklagte höchst ehrlos gehandelt hat, waren ihm die
bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren
abzuerkennen (§ 32 StGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Rabath *Stanley*
21.11.40.

2 Dez 1940

Haftsache !20
L9

S t r a f s a c h e

gegen

den Postfacharbeiter Herbert Hermann Erich Gebel,
 geboren am 28.Juli 1881 in Neustadt, Westpreussen, zuletzt
 wohnhaft gewesen in Berlin-Tegel, Berliner Strasse 90, zur
 Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft im Gefängnis
 Berlin-Plötzensee,

wegen Verbrechens gegen die Verordnung gegen Volksschädlinge.

 Das Sondergericht⁷ bei dem Landgericht Berlin hat
 am 11.November 1940 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach § 4 der
 Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.September 1939
 in Verbindung mit schwerer Urkundenbeschädigung im
 Amt, Amtsunterschlagung und Verletzung des Postgeheim-
 nisses zu einer Zuchthausstrafe von 15. Jahren
 verurteilt.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte
 auf die Dauer von 10 -zehn- Jahren aberkannt..

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten
 zur Last.

Vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt.

Das Urteil ist vollstreckbar.

Berlin, den 27.November 1940.

Roeder Justizinspektor
 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Dg.

Buchthaus
Gefängnis

Altenzeichen: 4 J. R. S. 202/40
Bewilligungsliste Nr. 1891/40

Gefängnis Döbenerstrasse in Berlin



5421
19340

P.
Am 1. II. 41.

8.12.1.41.

L.

24

~~W~~ Untsgericht — Staatsanwaltschaft

iii

in Jaffna

Anzeige über erfolgte Überführung eines Gefangen en in eine andere Anstalt.

Dr. Tschiffayaburwir
Mysore Gebet

ist heute m^{it}tag Uhr Min.

zufolge Verfügung de

~~nom~~ 193

~~fängnis~~ — Zuchthaus — zu Lübeck

übergeführt worden.

3. 9

Savistyn

Verwaltungsschreiber

Aufnahmestelle - Zuchthaus - Straf- -
ersuchungs- - Gerichtsgefängnis

Haftkasse 472

1. Nr.

Eingeliefert - Gestellt:

23. 12. 1944, 8 Uhr

St. H. Pöhlendorf

(Vorname)

Gebel 57

(Vorname)

Kreis

geb. am 28. 7. 1881 in Neustadt

Religion: keit Beruf: Feiförer Wohnort: Leiter Aufenthaltsort

(mit Straße u. Haus-Nr.) Am Segel, Berlin

Ehefrau: Julia geb. Pöhlendorf Wohnung: nein Rücker: 2

Verwandte: H. tot. M. Kinder geb. Gebel tot

(Eltern, Vormund)

Größe: 165 Bart: Augen: grün Kinn: oval

Gestalt: mittel Gesicht: oval Nase: groß Mund: mittel Zähne: ließt

Haar: kurz Stirn: frei Ohren: mittel Sprache: deutsch Bes. Kennzeichen: /

Vorstrafen: Geldstrafe, Haft, Gefängnis, Zuchthaus P.-A. Bl.

Ir. der
Zugangsliste: 489/40

Unterbringung
in der Anstalt:

Tatgenossen:

Lfd. Nr.	Straf- vollstreckungs- behörde, Aktenzeichen und Datum des Erreichens	Tag des Urteils	Genaue Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer				a) Art der Haft	Berechn. der Strafhaft						
				Jahre	Monate	Wochen	Tage		Beginn			Ende			
									Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	
1	<u>H. B. Hlo</u> <u>4 P. K. Ls.</u> <u>207/40</u>	11.	<u>Verbrechen</u> <u>% die Vor-</u> <u>ordnung %</u> <u>Vollbefehl</u>	15	-	-	-	a) <u>2</u> <u>b) 7</u> <u>ggd.</u>	11	11	40	11	11	55	
		11.						a)				13	40		
		40.						b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							
								b)							
								a)							

Der Vorstand des Zuchthauses
in Cuxhaven N. S.

Cuxhaven N. S., den 30. Oktober 1942

23

J. H.
Geheim! Eilt sehr!
An *General*
den Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

58

in Berlin v. o. o.

Betrifft: Anordnung des Reichsministers der Justiz
vom 12. Oktober 1942 — XV g³⁰ 1 g —.

1 Anlage

Auf Anweisung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 12. Oktober 1942 — XV g³⁰ 1 g —
bitte ich, mir die Strafakten (bei mehreren Bänden nur den Urteilsband) des hier seine Strafe
verbüßenden *Grunbeck, Gebel* (Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft: *4. P. K. L. 207/40*) umgehend zu übersenden. Entsprechend dem vorbezeichneten Erlaß
muß den Strafakten das beiliegende Auskunftsblatt ausgefüllt beigefügt werden.

Ministerium

V.

17.50

1.) Vierzigerster Vorbruch „Auskunft der Strafvollstreckungsbehörde“ ist wie folgt auszufüllen:

a.) Unter der Zeile „Kurze Schilderung der Tat“ u.s.w.:

Der Vorworf hat als Briefmarksteller der Reichspost im Zeitraum von etwa 20 Wochen mindestens 60 Feldpoststückchen und 60 Briefumschlägen, sich ihrem Inhalt angeeignet und das Rest vernichtet. Der Inhalt hat er zum größten Teil verkauft, einige Sachen an eine Geliebte und verschentet.

Tatzeit: Anfang März 1940 bis 10. Oktober 1940 mit Unterbrechungen durch Krankheit und Urlaub.

Beweggründ: Beschaffung von Geld zur Befriedigung seiner Kleidungsbedürfnisse und zur Deckung der Kosten eines häufigen Aufenthalts mit Prostituierten.

Anwendeter Strafgesetz: § 4 Vollendehnung VO im Ubdg mit § 51 348 II, 349, 350, 354, 359 RStGB.

b.) Unter der Zeile „Kurze Schilderung des Vorlebens“ u.s.w.:

Keine Vorfälle.

Unehelicher Sohn eines Gutverwalters, als Pflegekind bei einer Hebamme aufgewachsen, nach Besuch der Volksschule Friseurhandwerke gelernt, Friseurhilfe, von 1905 bis Kriegsbeginn 1914 Inhaber eines Friseurgeschäfts in Neustadt/Westpreußen.

1901 bis 1903 Militärdienst, 1914 bis Ende 1918 Soldat, während 1916 an der Westfront das EK II, wurde als Unteroffizier entlassen.

1919 bis 1925 wieder Friseur in Neustadt, das zu Polen kam. Optierte für Deutschland, wurde von den Polen ausgewiesen. Daraufhin 1933 in Deutschland erwerbstlos, z.T. in Flüchtlingslagern. 1933 - 1938 gelegenheitsarbeiter und Friseurassistent. 6 Jahre lang Blockwalter der NSDAP. Seit April 1938 Postfacharbeiter. 6 Jahre lang Blockwalter der NSDAP.

Aus erster Ehe zwei Kinder von 21 und 19 Jahren. Zweite Ehe kinderlos.

1.) Herrn Abb. Verst. II mit der Bitte um Zugriff. 7/11/40

3.) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung.

4.) Sodann Reinschrift der Auskunft fertigen.

5.) Sodann

Abber

Aktien und Beifügung des Auskunftsblattes und des Erlasses vom
30. 10. 42
an den Herrn Vorstand des Zuckthauses
im Rücken H. L.

auf das Erlassen vom 30. 10. 42 übereinende.

- ✓ 6.) Bericht von der Abhandlung an Käfegeschäftsstelle C.
7.) 3 Monate.

M. 7.
M. 42.
H.

zu 1) geb 10/11. 42
gefeier

zu 5) Aktien mit Auf.
Mindestblatt und Ent.
30. 10. 42 abgehandl.
zu 6) 1 Markegraf abg
19/11. 42 Bo

Der Vorstand
des Zuchthauses in Ludau

Gesch.-Nr. 489/40
Bei Rückfragen bitte angeben

Ludau (N.-L.), den
Klosterstr. 1 / Fernruf 264

19. Feb. 1943



An
die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Berlin

Die in der Strafanzeige gegen Eugen Gubach Gebel
nach hier gesandten Akten

4. P. K. L. 5. 207/40.

Vlg
Rückseite.

N. werden anliegend nach gewachtem Gebrauch zurückgesandt.

Im Auftrage

Klaus,

Verwaltungsschreiber

verschwiegen

F 22

2
3. Februar 1943
St. 59/40
13. Februar 1943

23.2.43.

Finanzabtl. Bl. 57⁵

100 (12.10) nicht
zu berücksichtigen

zu mark.

24. Febr. 1943

U.

1) Bl. 58 bis 60 sind zu den Randabzügen
zu nehmen.

2) Finst. Bl. 57⁵ läuft.

4. 43.
3. 3.

Zuchthaus

Gfgb. Nr.: 489. / 40
(bei allen Schreiben anzugeben)

An
zu Haftanstaltspflege
in Berlin W. W. 40

Zum Aufnahmeversuchen vom 10. 12. 1943, Geschäftszettel: 4.P.R.L. 207/40

Der - Die Spießbach Gebel ist am 1. November 1940 - ~~zur~~
geworfene Abordnung der R.F.M. den - in das Konzentrationslager
Buchenwald u. Weimar - verlegt - verbracht - ausgeantwortet - hierher
zurückgeführt worden - (Nrn. 115 Abs. 4, 145 Abs. 3 DollzO.).



Name:

S. A.
Karow

Verwaltungs - ~~inspektors~~ - Sekretär

Luckau N.L.